

Einspruchsverfahren

Wie lege ich einen Einspruch ein?

Wie kann ich mich gegen Verwaltungsentscheidungen wehren?



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Einführung; Zweck dieses Leitfadens; Wie verwende ich ihn?	3
Instanzenzug; Welche Handballgerichte gibt es?; Wofür sind sie jeweils da?	4
Struktur der Rechtsordnung DHB?; Wo steht was?	6
Wie kann ich mich wehren?; Welche Einspruchs-/Antragsgründe gibt es?	7
Formvorschriften	10
Fristberechnung	12
Wer darf Rechtsbehelfe einlegen?	13
Checkliste für einen formgerechten Rechtsbehelf	14

Einführung; Zweck dieses Leitfadens; Wie verwende ich ihn?

Liebe Vereine, liebe Vereinsvertreter,

Dieser Leitfaden fasst ausschließlich die Formvorschriften der DHB-Rechtsordnung (RO DHB) zusammen, die für Vereine und Mannschaften bei der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen (u. a. spielleitende Stellen) und gegen Spielwertungen gelten. Er soll Euch dabei helfen, dass Eure eingelegten Rechtsbehelfe bereits nicht deshalb verworfen werden, dass Ihr Euch an Formvorschriften nicht gehalten habt.

Denn uns ist bewusst, dass es durchaus schwierig ist, den Überblick über die ganzen Paragraphen in den Handballgesetzen zu behalten. Hier setzt der nachfolgende Leitfaden an. Er greift die häufigsten Formfehler auf und zeigt, wie man es richtig macht.

Am Ende steht Euch eine Checkliste zur Verfügung, die Ihr für vor jedem Rechtsbehelf durchgehen könnt.

Solltet Ihr Fragen oder Anmerkungen haben, meldet Euch gerne bei uns unter

geschaeftsstelle@handballkreis-duesseldorf.de.

Über diese Mailadresse erreicht Ihr den Rechtsbereich der Kooperation.

Darüber hinaus möchten wir dem Handballverband Baden-Württemberg e.V. danken, dass er uns erlaubt, seinen Leitfaden zu verwenden und im Spielbetrieb unserer Kooperation einzubauen.

HINWEIS: Dieser Leitfaden ist lediglich eine Hilfestellung. Ob ein Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg hat, müsst Ihr - im Zweifel nach voriger Rechtsberatung - selbstständig bewerten. Gewähr wird hiermit nicht übernommen.

Instanzenzug

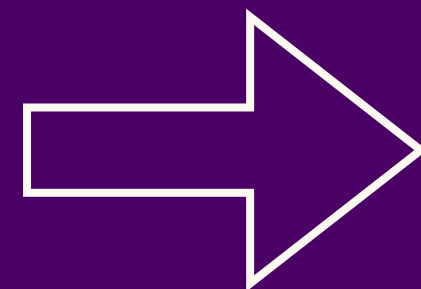
Welche Gerichte gibt es im Handball? Wann rufe ich welches Gericht an?



Erste Instanz

**Gemeinsamer
Kreisspruchsausschuss
(GKSA)**

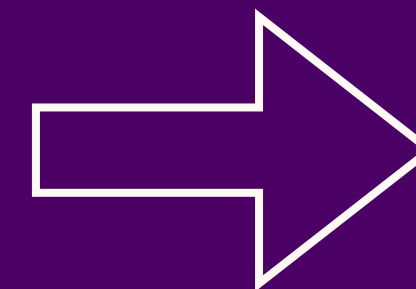
- Besteht aus drei selbstständigen Kammern mit eigener Zuständigkeit
- Eingang über die Geschäftsstelle des Handballkreises Düsseldorf
- Zuständig für alle Verfahren im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb in der Kooperation



Zweite Instanz

**Landesspruchsausschuss
(LSA)**

- Vorsitz: Jochen Ohliger
- Entscheidet über Berufungen gegen Urteile des GKSA
- Eigene erstinstanzliche Zuständigkeit für Spielbetrieb des HNR



Dritte Instanz

**Verbandsspruch-
ausschuss (VSA)**

- Vorsitz: Hans Freiherr
- Entscheidet letztinstanzlich über Verfahren des GKSA im Anschluss an den LSA
- Entscheidungen nicht (mehr) anfechtbar

Instanzenzug

Welche Gerichte gibt es im Handball? Wann rufe ich welches Gericht an?

Vereine, Spieler oder Schiedsrichter aus dem Gebiet der Kooperation Bergisch Land – Düsseldorf – Essen – Wuppertal-Niederberg können sich – analog zur Justiz im echten Leben – an drei Handballgerichte wenden, wenn sie mit Entscheidungen nicht einverstanden sind. Es gilt der nachfolgende Instanzenzug:

- ▶ Gemeinsamer Kreisspruchausschuss (GKSA) – Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im eigenen Kreisbereich (einschließlich der in § 30 Ziff. 5 der von HNR zitierten RO-Fassung genannten Fälle, ausgenommen Bundesligaspieler) sowie für Rechtsfälle aus dem vom Kreis geleiteten Spielverkehr, einschließlich kreisübergreifender Spielgemeinschaften
 - ➡ Besteht aus drei Kammern mit eigener Zuständigkeit
 - ➡ Zuständigkeit sind im Geschäftsverteilungsplan auf Homepage der Handballkreise zu finden
 - ➡ **ACHTUNG: Alle Rechtsbehelfe werden an die Geschäftsstelle des Handballkreises Düsseldorf geschickt per Mail**
 - ➡ **Folgendes ist in Adressfeld des Rechtsbehelfs einzutragen:**

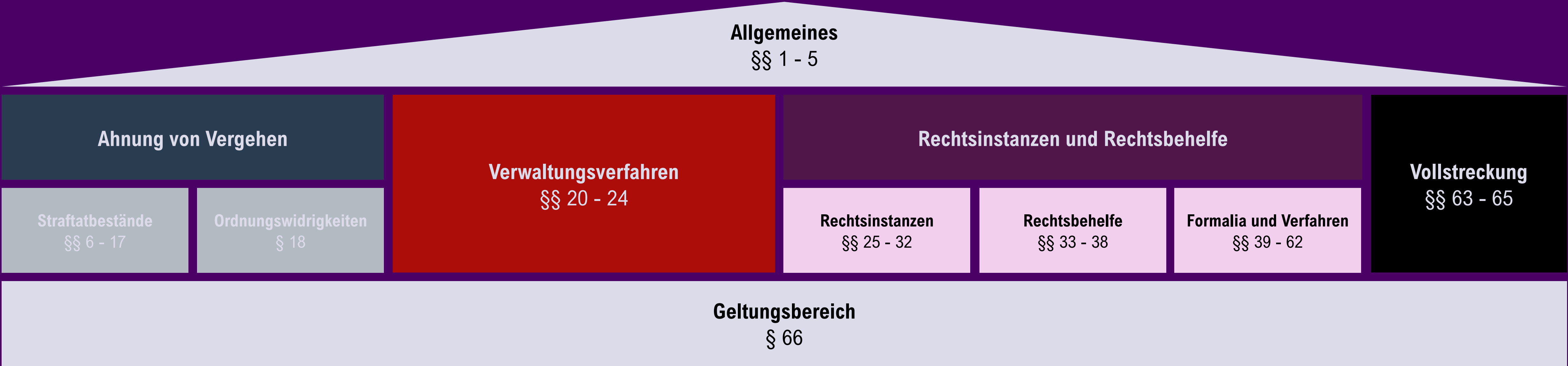
An den

Gemeinsamen Kreisspruchausschuss

per Mail an kreisspruchausschuss@handballkreis-duesseldorf.de

- ▶ Landesspruchausschuss (LSA) – zweitinstanzlich zuständig für Berufungen gegen GKSA-Urteile
- ▶ Verbandsspruchausschuss (VSA) – drittinstanzlich für Revisionen gegen LSA-Berufungsurteile (soweit nicht wahlweise das DHB-Bundesgericht angerufen wird oder dessen ausschließliche Zuständigkeit besteht) sowie für Beschwerden gegen LSA-Beschlüsse. Über Beschwerden gegen eigene Entscheidungen oder die des VSA-Vorsitzenden entscheidet der VSA endgültig.

Struktur der Rechtsordnung DHB



Wie kann ich mich wehren?

Welche Arten von Rechtsbehelfen gibt es in der RO DHB? Hierzu liefert § 33 Abs. 1 RO DHB die Antwort.

Im Wortlaut:

(1) Rechtsbehelfe sind

- a) Anträge,
- b) Einsprüche,
- c) Berufungen,
- d) Revisionen,
- e) Beschwerden.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 Abs. 2 RO DHB ist enorm wichtig: Das bedeutet, dass – solange über die angegriffene Entscheidung (zu Euren Gunsten) noch nicht entschieden ist – die angegriffene Entscheidung wirksam bleibt. Bsp.: Ihr wehrt Euch gegen einen Bescheid, welcher einen Eurer Spieler für zwei Wochen sperrt. Solange **über diesen Bescheid** durch die Rechtsinstanz **nicht entschieden** ist, bleibt Euer **Spieler gesperrt**.

Wie kann ich mich wehren?

Einspruchs-/Antragsgrund	Hinweis	Wo kann ich das nachlesen?	Frist
Wertung des Spiels wegen	Nennung der wesentlichen Gründe möglichst kurz und prägnant. Fehlende Gründe können im späteren Sportgerichtsverfahren <u>nicht nachgeschoben</u> werden		
Mangelhafte Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte, der Spielkleidung oder der Ausrüstung	Um diesen Einspruchsgrund vor dem GKSA geltend machen zu können, ist es zwingend erforderlich , dass unmittelbar <u>vor Spielbeginn</u> der „ <i>Einspruch aufgrund spielentscheidender mangelhafter Beschaffenheit eines in der RO DHB genannten Gründe</i> “ im Spielbericht angekündigt und vermerkt wird	§ 35 Abs. 2 lit. a RO DHB	innen <u>3 Tagen</u> nach dem Spiel
Spielentscheidender Regelverstoß eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs während des Spiels	Um diesen Einspruchsgrund vor dem GKSA geltend machen zu können, ist es zwingend erforderlich , dass unmittelbar <u>nach Spielende</u> der „ <i>Einspruch aufgrund eines Regelverstoßes des Schiedsrichters/Z/S</i> “ im Spielbericht vermerkt und angekündigt wird	§ 35 Abs. 2 lit. b RO DHB	innen <u>3 Tagen</u> nach dem Spiel
Mitwirkung eines/einer nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers/Spielerin	Eintrag im Spielbericht ist <u>keine zwingende Voraussetzung</u> , da Teilnahme-/Spielberechtigung von spielleitender Stelle automatisch geprüft wird	§ 35 Abs. 2 lit. c RO DHB	innen <u>zwei Wochen</u> nach Zugang des Bescheids, dem Spiel oder Bekanntgabe des Bescheids

Wie kann ich mich wehren?

Einspruchs-/Antragsgrund	Hinweis	Wo kann ich das nachlesen?	Frist
Alle anderen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission	Ausnahme: Spielpläne, Spielansetzungen, Ansetzungen von Schiedsrichtern, Z/S, Technischen Delegierten, Spielaufsicht	§ 35 Abs. 1 RO DHB	innen <u>zwei Wochen</u> nach Zugang des Bescheids, dem Spiel oder Bekanntgabe des Bescheids
Anträge von Personen und Vereinen auf Bestrafung sind unzulässig!		§ 29 Abs. 2 RO DHB	

BEACHTEN: Normalerweise entscheidet eine Rechtsinstanz in einer Dreierbesetzung – Vorsitz und zwei Beisitzer.

Nach § 28 Abs. 2 RO DHB kann ein Einzelrichter entscheiden, wenn das Verfahren besonders schnell entschieden werden soll. Es sei die Empfehlung ausgesprochen, dass Ihr neben dem Sachantrag auch immer einen Antrag aufnehmt, dass Ihr mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter einverstanden seid, wenn Ihr nicht unbedingt eine Entscheidung durch die Dreierbesetzung wünscht.

Formvorschriften

Welche Formvorschriften sind bei einem Rechtsbehelf zu beachten? Hierzu liefert § 39 RO DHB die Antwort.

Tabellarisch sind nachfolgende Formvorschriften zu beachten:

Formvorschrift	Erklärung	Norm
Schriftlich	Ein digital erstelltes Dokument als PDF ist völlig ausreichend.	§ 39 Abs. 1 S. 1 und 2 RO DHB
Per Mail versendet		§ 39 Abs. 1 S. 2 RO DHB
Zahlung der Rechtsbehelfsgebühr <u>innerhalb</u> der Rechtsmittelfrist	Für Verfahren vor dem GKSA sind € 50,- vorab auf das in den Durchführungsbestimmungen genannte Konto zu überweisen; der Nachweis darüber ist dem Rechtsbehelf beizufügen	§ 39 Abs. 2 RO DHB
Rechtsbehelfsschrift muss <u>einen Antrag</u> enthalten	Ihr müsst dem Gericht sagen, was Ihr wollt. Aus Eurer Schrift muss sich ergeben, was das Gericht entscheiden soll (bspw. Aufhebung des Bescheids)	§ 39 Abs. 4 RO DHB

Formvorschriften

Welche Formvorschriften sind bei einem Rechtsbehelf zu beachten? Hierzu liefert § 39 RO DHB die Antwort.

Tabellarisch sind nachfolgende Formvorschriften zu beachten:

Formvorschrift	Erklärung	Norm
Unterschrieben durch Rechtsbehelfsführer, vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Person	Bei Einsprüchen gegen eine Spielwertung reicht es aus, wenn der Abteilungsleiter unterschreibt	§ 39 Abs. 5 S. 1 RO DHB
Begründung des Rechtsbehelfs beifügen		§ 39 Abs. 1 und 4 RO DHB

Fristberechnung

Wie berechne ich eigentlich die Fristen, welche ich zu beachten habe? Hierzu liefert § 41 RO DHB die Antwort.

Tabellarisch sind nachfolgende Punkte zu beachten:

Fristbeginn	Für Bescheide gilt: Am dritten Tag nach Mailversand	§ 41 Abs. 5 S. 1 und 2 RO DHB
	Für Urteile des GKSA: Am Tag nach der mündlichen Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren am Tag nach dem Zugang des Urteils	§ 41 Abs. 4 RO DHB
BEACHTÉ #1	Bei sämtlichen Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder der Zugang einer Entscheidung nicht mitgerechnet, sofern es nicht anders geregelt ist.	Bsp.: Bescheid wird am 19.07. per Mail versandt. 20.07., 21.07., 22.07. – Bescheid wirkt ab dem 23.07., ab diesem Zeitpunkt läuft die Frist
BEACHTÉ #2	Fällt das Fristende auf einen Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag	§ 41 Abs. 2 RO DHB
BEACHTÉ #3	Für die Einhaltung der Frist gilt immer der Eingang beim Empfänger, wenn per Mail versendet Ihr seid beweisbelastet dafür, dass Ihr das Dokument rechtzeitig versendet habt.	§ 41 Abs. 3 S. 1 RO DHB

Wer darf Rechtsbehelfe einlegen?

Welche natürlichen und juristischen Personen können einen Rechtsbehelf einlegen? Hierzu liefert § 29 RO DHB die Antwort.



Checkliste für einen formgerechten Rechtsbehelf

- ☐ Statthafter Rechtsbehelf gewählt (Einspruch/Berufung/Revision/Beschwerde) und richtige Instanz ermittelt (§§ 25, 33, 36–38 RO)?
- ☐ Bei Einspruch gegen Spielwertung: Rüge bereits vor Ort erhoben – bei Mängeln vor Spielbeginn, bei Regelverstoß unmittelbar nach dem Spiel gegenüber dem/der Schiedsrichter*in – und im Spielbericht vermerkt (§ 35 Abs. 3, 4 RO)?
- ☐ Einspruchs-/Rechtsbehelfsgrund gehört zu den in § 35 Abs. 1 bzw. Abs. 2 RO abschließend genannten Gründen?
- ☐ Frist geprüft und eingehalten (3 Tage bzw. 2 Wochen, ggf. abweichend bei Ligaverbänden – siehe Fristentabelle in Ziff. 7)?
- ☐ Rechtsbehelfsschrift schriftlich (oder als PDF/TIFF per E-Mail) an den/die Vorsitzende/n der zuständigen Rechtsinstanz bzw. deren Geschäftsstelle gerichtet (§ 39 Abs. 1 RO)?
- ☐ Begründung beigefügt und konkreter Antrag formuliert (§ 39 Abs. 1, 4 RO)?
- ☐ Unterschrift durch den Rechtsbehelfsführer, eine vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Person vorhanden (§ 39 Abs. 5 RO)?
- ☐ Vollmacht bereitgehalten, um sie auf Anforderung innerhalb einer Woche vorlegen zu können (§ 39 Abs. 5 RO)?
- ☐ Gebühr bei Einreichung gezahlt oder gleichzeitig veranlasst; andernfalls Zahlung innerhalb der Rechtsbehelfsfrist sichergestellt (§ 39 Abs. 2 RO)?
- ☐ Etwaige weitere Auslagenvorschüsse innerhalb einer Woche nach Anforderung überwiesen (§ 39 Abs. 3 RO)?
- ☐ Nachweis der rechtzeitigen Absendung gesichert, z. B. Sendeprotokoll der E-Mail bzw. Einlieferungsbeleg der Post (§ 41 Abs. 3 RO)?
- ☐ Zusatzbestimmungen und Gebührenordnung des zuständigen Landes-/Ligaverbandes ergänzend geprüft (§§ 25 Abs. 6, 44 Abs. 6 RO)?